



Rechtsanwaltskanzlei

Ritzer Gelhorn Reber

RAe Ritzer & Kollegen Postfach 21 08 63 85023 Ingolstadt

Herrn
Werner Bräuherr
Niederaltaicher Straße 25
85055 Ingolstadt

Bei Antworten und Zahlungen stets angeben:

Aktenzeichen: 01124/20-5-2 Ri/vi
Sachbearbeiter/in: RA Ritzer

Friedrich Ritzer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Elisabeth Ritzer-Reber
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Claus Gelhorn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Tobias Reber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Datum:
18.12.2020

Bräuherr, Günther u. Bräuherr, Manfred ./ Bräuherr, Werner
Nachlasssache Bräuherr Maria, +28.10.2020 und
Bräuherr Maximilian, +20.11.2018

Sehr geehrter Herr Bräuherr,

hiermit zeigen wir die anwaltliche Vertretung Ihrer Brüder Günther und Manfred Bräuherr an. Vollmachten liegen bei.

Wie unseren Mandanten durch das Nachlassgericht mitgeteilt wurde, sind Sie Alleinerbe nach dem Tod Ihrer Mutter Frau Maria Bräuherr geworden.

Unseren Mandanten steht damit als enterbten Abkömmlingen der Erblasserin gem. § 2303 BGB ein Pflichtteilsrecht zu.

Bereits am 20.11.2018 ist der gemeinsame Vater verstorben.

Damals war die Mutter Maria Bräuherr Alleinerbin. Auch insoweit sind unseren Mandanten Pflichtteilsansprüche nach dem Tod des Vaters entstanden.

Hauptsitz:
Ludwigstraße 3/II
85049 Ingolstadt
Telefon: (08 41) 13 10, 13 11
Telefax: (08 41) 13 12
e-Mail:
ra.ritzer.kollegen@kanzlei-in.de
www.ra-ritzer-gelhorn.de

Zweigstelle:
Breitenbachstraße 28
83707 Bad Wiessee
Telefon: (0 80 22) 9 26 98 72

Zweigstelle:
Birkenweg 3
92721 Störnstein
Telefon: (0 96 02) 9 38 91 15

USt-Id-Nr.: DE179109954

Bankverbindung:
Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt
IBAN: DE39 7215 0000 0000 0050 66
BIC: BYLADEM11NG

Diese richteten sich zunächst gegen die Erbin, nämlich die Mutter. Nachdem diese ebenfalls verstorben ist und Sie Alleinerbe nach der Mutter geworden sind, haften Sie auch für die Pflichtteilsansprüche unserer Mandanten nach dem Tod des Vaters.

Zur Durchsetzung seiner Rechte hat der Pflichtteilsberechtigte gem. § 2314 BGB einen Auskunftsanspruch gegen den Erben über die Höhe und den Umfang des Nachlasses. Sie als Erbe sind Kraft Gesetzes (§ 260 BGB) verpflichtet, ein Nachlassverzeichnis vorzulegen, welches den Bestand und den Umfang des Nachlasses ausweist. Maßgeblich für Ihre Wertangaben ist gem. § 2311 BGB zunächst der Todeszeitpunkt.

Im Nachlassverzeichnis sind sämtliche Nachlassgegenstände (Immobilien, bewegliche Gegenstände, Forderungen, Lebensversicherungen, sonstige Wertgegenstände etc.) anzugeben.

Es empfiehlt sich auch eine Wertangabe zu den Gegenständen zu machen, da damit möglicherweise eine Wertermittlung vermieden werden kann.

Darüberhinaus ist der Erbe gem. § 2325 BGB verpflichtet, alle vom Erblasser zu Lebzeiten getätigten Schenkungen in das Nachlassverzeichnis mit aufzunehmen. Die Auskunftspflicht besteht auch bei sogenannten gemischten Schenkungen, also bei Zuwendungen deren Wert möglicherweise durch Gegenleistungen des Beschenkten gemindert wurde.

Weiterhin sind alle Schenkungen mitzuteilen, die der Erblasser an seinen Ehegatten während der Ehezeit getätigt hat, mögen diese auch länger als zehn Jahre zurückliegen.

Weiterhin sind Sie gem. § 2314 BGB auch zur Auskunft verpflichtet, ob und in welchem Umfang der Erblasser Verträge zu Gunsten Dritter auf den Todesfall abgeschlossen hat. Bei Lebensversicherungen haben Sie als Erbe mitzuteilen, ob der Erblasser ein widerrufliches oder unwiderrufliches Bezugsrecht mit der Versicherungsgesellschaft vereinbart hat, zu welchem Zeitpunkt die Bezugsrechtseinräumung durch den Erblasser erfolgte, wie hoch die Lebensversicherungssumme ist und in welcher Höhe der Erblasser bis zum Erbfall Versicherungsprämien bezahlt hat.

Neben diesen Aktiva sind auch die Nachlassverbindlichkeiten anzugeben, dies sind die Schulden des Erblassers und die durch den Erbfall selbst entstandenen Kosten, beispielsweise Beerdigungskosten.

Darüberhinaus dürfen wir Sie bitten, den ehelichen Güterstand, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt des Erbfalls gelebt hat bekannt zu geben.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin fordern wir Sie auf, die von unserer Mandantschaft gewünschte Auskunft durch Vorlage zweier Nachlassverzeichnisse betreffend den Nachlass des Vaters und betreffend den Nachlass der Mutter bis spätestens 31.01.2021 an uns zu übersenden.

Erfahrungsgemäß kann die Sache einvernehmlich geregelt werden, wenn die Erstellung des Verzeichnisses sorgfältig durchgeführt wird.

Gegebenenfalls ist die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskunft gem. § 260 Abs. 2 BGB an Eidess Statt zu versichern.

Darüberhinaus macht unsere Mandantin vorläufig von ihrem Recht, ein notarielles Nachlassverzeichnis von Ihnen einzufordern, keinen Gebrauch. Diese Geltendmachung wird jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass unser Mandant gem. § 2314 Abs. 1 BGB berechtigt ist, den Wert einzelner Nachlassgegenstände zum Beispiel Immobilien, Schmuck, Fahrzeuge etc. durch einen unabhängigen Sachverständigen schätzen zu lassen. Die Kosten hierfür fallen gem. § 2314 Abs. 2 BGB dem Nachlass zur Last und sind deshalb vom Erben zu verauslagen.

Es empfiehlt sich deshalb, dass Sie im Nachlassverzeichnis realistische Werte für die einzelnen Gegenstände angeben, um keine Veranlassung zur Beauftragung des Sachverständigen zu geben.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach auch durch eine unbezifferte Mahnung der auskunftspflichtige Schuldner in Verzug gerät, werden Sie vorsorglich aufgefordert, aus dem Nachlass des verstorbenen Vaters jeweils 1/12 des sich aus obiger Auskunft zu errechnenden Betrages auf unser Kanzleikonto zu überweisen.

Weiterhin werden Sie aufgefordert, aus dem Nachlass der Mutter jeweils $\frac{1}{6}$ des sich aus obiger Auskunft zu errechnenden Betrages auf unser Kanzleikonto zu überweisen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass mit den oben gesetzten Fristen keine Stundung des Pflichtteils und der Pflichtteilsergänzungsansprüche gewährt wird.

Nach Eingang der Auskünfte werden wir wieder auf die Angelegenheit zurückkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwälte